

Mitteilungen der Fürstlichen Familie

Haus Schaumburg-Lippe: In eigener Sache

Das Haus Schaumburg-Lippe und die Fürstliche Hofkammer Bückeberg halten aus gegebenem Anlass die folgende

RICHTIGSTELLUNG

für erforderlich.

1. Der deutsche Staatsbürger **Waldemar Prinz zu Schaumburg-Lippe** (*1940), der seit einiger Zeit unter der Selbstbezeichnung "*Waldemar Fürst zu Schaumburg-Lippe-Nachod*" auftritt, führt diesen Titel und Namen ohne Berechtigung.
2. Ein "*Fürst Waldemar zu Schaumburg-Lippe-Nachod*" existiert ebenso wenig wie ein "*Erbprinz Mario-Max zu Schaumburg-Lippe-Nachod*".
3. Diese Selbstbezeichnungen entsprechen weder dem geltenden Namensrecht (mit nachstehender Einschränkung) noch den historisch begründeten Konventionen des Hauses Schaumburg-Lippe, die auch vom Deutschen Adelsrechtsausschuss vertreten werden und im "Genealogischen Handbuch des Adels" niedergelegt sind.
4. Nach Auskunft der Gemeinde Meuselwitz/Thüringen vom 16.2.2012 führt Waldemar Prinz zu Schaumburg-Lippe allerdings seit vermutlich 2010 den amtlichen **Künstlernamen** "*Seine Hoheit Fürst Waldemar*" (sic) zusätzlich zu seinem Geburtsnamen im Ausweis. Prinz Waldemar ist unter diesem "Künstlernamen" jedoch niemals als Autor oder Künstler in Erscheinung getreten. Die Rechtmäßigkeit des Eintrags darf deshalb bezweifelt werden.
5. Das Genealogische Handbuch des Adels (sog. "Gotha", Starke-Verlag) ist keine beliebige "*Privatpublikation*", sondern gibt seit Generationen die Auffassung des Deutschen Adelsrechtsausschusses und des Deutschen Adelsarchivs wieder. Wer die Autorität des "Gotha" bestreitet, stellt sich außerhalb der allgemeinen Traditionen und Konventionen des deutschen Adels und Hochadels.
6. Der so genannte "*Adelsrechtsausschuss Schaumburg-Lippe*" ist eine freie Erfindung aus jüngster Zeit. Der "Ausschuss" ist funktionslos.
7. Die Linie Nachod ist niemals ein eigenständiges Haus gewesen, sondern eine Nebenlinie (Sekundogenitur) des Hauses Schaumburg-Lippe. Die Ortsbezeichnung "Nachod" ist kein Namensbestandteil der Mitglieder dieser Nebenlinie. Der vollständige Nachname lautet stets Prinz bzw. Prinzessin zu Schaumburg-Lippe.
8. Der jeweilige Chef der Linie Nachod hat niemals den Titel "Fürst" geführt. Gegenwärtiger Chef ist Prinz Wilhelm zu Schaumburg-Lippe (*1939), nicht dessen jüngerer Bruder Waldemar.
9. Das Prädikat "Hoheit", das Prinz Waldemar sowie sein Adoptivsohn Mario-Max, geborener Mario-Helmut Wagner (*1977) sich selbst beilegen, ist unkorrekt und eine

irreführende Rückübersetzung aus dem Dänischen. Der Letztgenannte gehört dem Haus Schaumburg-Lippe ohnehin nicht an, da er den Familiennamen aufgrund einer Erwachsenenadoption führt. Ein Prädikat kann er deshalb nirgends beanspruchen, auch nicht im Ausland.

10. Eine Standeserhöhung (etwa durch ein regierendes Haus) zugunsten des Prinzen Waldemar ist niemals erfolgt, ebenso wenig wie die Zuweisung eines speziellen Prädikats.
11. Die Rangnummer von Waldemar Prinz zu Schaumburg-Lippe auf der britischen Thronfolgeliste lautet zur Zeit 962. Ihn als "*Britischen Thronfolger*" zu bezeichnen, ist deshalb unangemessen. Sein Adoptivsohn befindet sich nicht auf der Liste, weil Adoptionen keine Thronfolgerechte begründen.
(Vergleiche [hier](#))
12. Waldemar Prinz zu Schaumburg-Lippe ist nicht berechtigt, sich selbst durch "*eigenständige Proklamation*" zum "*Chef des Fürstenhauses Schaumburg-Lippe-Nachod*" auszurufen. Seine Abstammung verleiht ihm keine besonderen Befugnisse, vor allem nicht zur Begründung eines selbstständigen Hauses.
(Vergleiche [hier](#))
13. Einen Fürsten aus königlichem Haus gibt es nicht. Ebenso wenig wird ein fürstliches Haus durch Einheirat in ein königliches verwandelt.
14. Waldemar Prinz zu Schaumburg-Lippe wird ausdrücklich aufgefordert, die von ihm behauptete "*Standesbestätigung durch mehrere regierende Häuser*" durch Vorlage entsprechender Dokumente zu belegen. Das selbe gilt für die Behauptung, sein Adoptivsohn besitze ein von regierenden Häusern bestätigtes Prädikat.
(Vergleiche [hier](#))
15. Sofern Prinz Waldemar der Ansicht ist, dass öffentlich getätigte Äußerungen über ihn nicht zutreffen, steht ihm der Rechtsweg frei.

Bückerburg, 28. Juni 2011 und 14. März 2012